

Aktenzeichen: 2 AZN 249/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 29. Mai 1984

- 2 AZN 249/84 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 16. Februar 1983
- 22 Ca 165/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 6. März 1984
- 3 Sa 50/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



2 AZN 249/84

3 Sa 50/83 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 29. Mai
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des Lan-
desarbeitsgerichts Berlin vom 6. März 1984
- 3 Sa 50/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die auf Divergenz gestützte Beschwerde ist unzulässig, weil die Klägerin die Divergenz mit einem nicht divergenzfähigen Urteil zu begründen versucht.

1. Das anzufechtende Urteil hat unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 16, 17 und 23 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag) ausgeführt, bei einem Streit über die Wirksamkeit der Befristung sei im allgemeinen der Arbeitnehmer dafür darlegungs- und beweispflichtig, daß ein sachlich vernünftiger Grund für die Befristung nicht bestehe. Die Klägerin beruft sich demgegenüber zur Begründung ihrer Beschwerde auf ein Urteil des Sechsten Senates des Bundesarbeitsgerichts vom 16. Dezember 1980 - 6 AZR 554/78 - (nicht veröffentlicht), das den allgemeinen Rechtssatz aufstellt habe, grundsätzlich sei der Arbeitgeber verpflichtet, die Gründe für die Befristung des Arbeitsverhältnisses und für die Dauer der Befristung anzugeben.

2. Die Divergenzfähigkeit des angezogenen Urteils kann allerdings noch nicht deswegen verneint werden, weil der bis zum 31. Dezember 1980 auch für Rechtsstreitigkeiten über die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses zuständige Sechste Senat seinerzeit von der ständigen Rechtsprechung des erkennenden und des Siebten Senates abgewichen ist, die auf den Beschluß des Großen Senates des Bundesarbeitsgerichts vom 12. Oktober 1960 - GS 1/59 - (BAG 10, 65 = AP Nr. 16 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag) zurückgeht. Danach ist grundsätzlich der Arbeit-



nehmer dafür darlegungs- und beweispflichtig, daß für den Abschluß des befristeten Arbeitsvertrages keine sachlichen vernünftigen Gründe vorgelegen haben. Das wird damit begründet, nach dem vom Großen Senat aufgestellten Rechtsprinzip spreche zunächst eine Vermutung für die Rechtswirksamkeit von befristeten Arbeitsverträgen. An diese Grundsätze hat sich der Sechste Senat in dem angezogenen Urteil nicht gehalten, ohne nach § 45 Abs. 2 ArbGG eine erneute Entscheidung des Großen Senats herbeizuführen.

3. Nicht mehr divergenzfähig ist die angezogene Entscheidung aber deshalb, weil der erkennende Senat, der seit dem 1. Januar 1981 neben dem Siebten Senat allein für Rechtsstreitigkeiten wegen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen zuständig ist, die abweichende Auffassung des Sechsten Senates nicht übernommen hat, sondern davon abgewichen ist und an den vom Großen Senat (aaO) aufgestellten Grundsätzen in ständiger Rechtsprechung festgehalten hat. So hat er z.B. in den Urteilen vom 6. Mai 1982 - 2 AZR 1037/79 - (BAG 38, 272 = AP Nr. 67 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag) vom 13. Mai 1982 - 2 AZR 87/80 - (BAG 39, 39 = AP Nr. 68 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag) und zuletzt in dem Urteil vom 26. Januar 1984 - 2 AZR 606/82 - (nicht veröffentlicht) unter Hinweis auf den Beschluß des Großen Senats vom 12. Oktober 1960 (aaO) ausgeführt, grundsätzlich habe der Arbeitnehmer die Darlegungs- und Beweislast dafür, daß bei Abschluß des befristeten Arbeitsvertrages sachliche Gründe gefehlt haben. Die Darlegungs- und Beweislast könne sich nach Lage des jeweiligen Falles nur dann umkehren, wenn nach dem unstreitigen Sachverhalt oder dem Vorbringen des Arbeitnehmers, das dem ersten



Anschein nach zutreffend sei, die Befristung unzulässig sei. Der erkennende Senat brauchte wegen der Abweichung von der vereinzelt gebliebenen Entscheidung des Sechsten Senates nicht den Großen Senat anzurufen, weil der Sechste Senat nicht mehr zur Entscheidung über die Wirksamkeit einer Befristung zuständig ist.

II. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller

